RheinlandPfalz
LANDESWAHLLEITER

ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Bundestagswahl

Verwaltungen der in die
repräsentative Wahlstatistik
einbezogenen Städte und Gemeinden

in Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14 -16
56130 Bad Ems
Telefon 02603 71-2380
02603 71-4560
02603 71-1540
Telefax 02603 71-4130
wahlen@statistik.rlp.de
www.wahlen.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
11 601.24-43		Moritz Ruoff moritz.ruoff@statistik.rlp.de	02603 71-1230 02603 71-1540	08.07.2021 BW-10-2021

nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz

Gesellschaft für Kommunikation
und Wissenstransfer mbH
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

Servicezeiten
Mo.-Do.: 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 14:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bad Ems Hauptbahnhof
(Fußweg ca. 5 Minuten)

Parkmöglichkeiten
unmittelbar am Haus (kostenpflichtig)
hinter dem Hauptbahnhof (kostenfrei)

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;

Repräsentative Wahlstatistik – Briefwahlbezirke

Mein Rundschreiben BW-05-2021 vom 22.04.2021

Nach § 2 des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (WStatG) sind aus dem Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag unter Wahrung des Wahlgeheimnisses auch in ausgewählten Briefwahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen als Bundesstatistik zu erstellen.

Ein Briefwahlbezirk wird gemäß § 2 WStatG durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken bestimmt, die auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Bundeswahlgesetz gebildet worden sind.

Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses dürfen Briefwahlbezirke mit weniger als 400 Wählerinnen und Wählern nicht in die Stichprobe einbezogen werden.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Briefwahlbezirke sind vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt für die Ermittlung der Stimmabgabe nach Geschlecht und sechs Altersgruppen **endgültig** ausgewählt worden. Zu den im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik zu erfüllenden Aufgaben teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Aufgaben der Städte und Gemeinden, in denen ein Briefwahlbezirk für die Ermittlung der Stimmabgabe ausgewählt wurde bzw. in denen sich Wahlbezirke befinden, die zu einem ausgewählten Briefwahlbezirk gehören

1.1. Ausgewählte Briefwahlbezirke

Das Verzeichnis der ausgewählten Briefwahlbezirke ist der Anlage 1 zu entnehmen.
Ich bitte die Städte und Gemeinden, mir die jeweilige aktuelle Anzahl der Wahlberechtigten der Urnenwahlbezirke, die den einzelnen Briefwahlbezirken zugeordnet sind, mitzuteilen sowie die Wahlbezirksnummern zu überprüfen und ggf. Aktualisierungen für jeden Briefwahlbezirk bis zum 14. Juli 2021 mitzuteilen.

1.2. Verfahren bei ausgewählten Briefwahlbezirken

Eine „Anleitung zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik in ausgewählten Briefwahlbezirken“ ist als Anlage 2 beigefügt.

1.3. Feststellung der Stimmabgabe

Für die Feststellungen über die Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sind Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen zu verwenden.

Zu berücksichtigen ist, dass auch Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ oder ohne Angabe des Geschlechts im Geburtenregister gemäß § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes einen zutreffend gekennzeichneten Stimmzettel erhalten. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Eintragung im Geburtenregister erfolgt ist. Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen an Personen mit der Geschlechtsausprägung „divers“ sowie derer ohne Angabe des Geschlechts ist eine separate Erfassung und Auswertung bei einer gleichzeitigen Wahrung des Wahlgeheimnisses dieser Personen nicht möglich. Die Geschlechtsmerkmale „männlich“, „divers“ und „ohne Angabe“ werden aus diesem Grund in einer Gruppe zusammengeführt. Somit ergeben sich die folgenden Unterscheidungsmerkmale, die am rechten oberen Rand der in den ausgewählten Wahlbezirken verwendeten Stimmzettel aufgedruckt sind:

A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1997 bis 2003
B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1987 bis 1996
C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1977 bis 1986
D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1962 bis 1976
E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1952 bis 1961
F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1951 und früher
G. weiblich, geboren 1997 bis 2003
H. weiblich, geboren 1987 bis 1996
I. weiblich, geboren 1977 bis 1986
K. weiblich, geboren 1962 bis 1976
L. weiblich, geboren 1952 bis 1961
M. weiblich, geboren 1951 und früher

Auf den Kennbuchstaben „J“ wird wegen der Verwechslungsgefahr mit dem Buchstaben „I“ verzichtet.

1.4. Information der Wahlberechtigten

Gemäß § 3 Satz 5 WStatG sind die Wahlberechtigten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Briefwahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist.

Die Gemeindeverwaltungen erhalten dazu das Merkblatt *„Der Bundeswahlleiter informiert über die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestags am 26. September 2021"*, das den Briefwählerinnen und Briefwählern, die in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen werden, mit den Briefwahlunterlagen zu übermitteln ist.

Darüber hinaus sind an und im Gebäude, in dem der Briefwahlvorstand des ausgewählten Stichprobenwahlbezirks zusammentritt, Hinweisplakate, durch welche auf die repräsentative Wahlstatistik hingewiesen wird, anzubringen. Zur ausreichenden Information der Wahlberechtigten über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik in dem Stichprobenbriefwahlbezirk empfehle ich den Gemeinden, in deren Bereich sich Wahlbezirke befinden, die zu einem ausgewählten Briefwahlbezirk gehören, einen entsprechenden Hinweis in Nr. 2 der Wahlbekanntmachung aufzunehmen. Der Hinweis soll die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die zu dem ausgewählten Briefwahlbezirk gehörenden Urnenwahlbezirke angeben und darauf hinweisen, dass an die Briefwählerinnen und Briefwähler, die zu diesem Briefwahlbezirk gehören, Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen ausgegeben werden und dass die Wahrung des Wahlgeheimnisses im Rahmen der Erhebung gewährleistet ist.

Die Ergänzung der Bekanntmachung könnte wie folgt formuliert werden:

> *Der Briefwahlbezirk Nr. ....., zu dem die Wahlbezirke ..... gehören, ist in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Für die Briefwählerinnen und Briefwähler aus diesen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt ist. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland" (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.*
> *<u>Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.</u>*

1.5. Weiterleitung der Stimmzettel der ausgewählten Briefwahlbezirke

Soweit die Briefwahlvorstände von repräsentativen Briefwahlbezirken nicht beim Kreiswahlleiter gebildet wurden, überbringen die Verwaltungen der betroffenen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zusammen mit den Wahlniederschriften

die versiegelten Pakete mit den **gültigen und den ungültigen** Stimmzetteln der ausgewählten Briefwahlbezirke **spätestens am 30. September 2021** dem Kreiswahlleiter.

2. Aufgaben der Kreiswahlleiter

2.1. Verteilung der gekennzeichneten Stimmzettel

Die Kreiswahlleiter veranlassen die Verteilung der Stimmzettel mit den Unterscheidungsmerkmalen an die Gemeinden mit Wahlbezirken, die zu einem in die Auswahl einbezogenen Briefwahlbezirk gehören.

2.2. Hinweisplakate

Die Kreiswahlleiter erhalten mit diesem Rundschreiben ein Muster für ein Hinweisplakat. Für jeden der in Anlage 1 genannten Auswahlbezirke sind drei Hinweisplakate zu erstellen, vom Kreiswahlleiter zu unterzeichnen, mit dem Dienstsiegel zu versehen und an die zuständigen Verwaltungen weiterzuleiten.

2.3. Überbringung der Unterlagen an den Landeswahlleiter

Die Kreiswahlleiter überbringen die versiegelten Pakete mit den **gültigen und ungültigen** Stimmzetteln der ausgewählten Briefwahlbezirke nach Übernahme von den betroffenen Gemeinden **unmittelbar nach der Sitzung des Kreiswahlausschusses** dem Statistischen Landesamt. Die genauen Termine für die Anlieferung zwischen dem **1. und 6. Oktober** werden den Kreiswahlleitungen rechtzeitig mitgeteilt.

2.4. Öffentlichkeitsarbeit

Der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleiter unterrichten die Wählerinnen und Wähler über Presse, Rundfunk und Fernsehen über die repräsentative Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2021. Darüber hinaus werden alle beteiligten Stellen gebeten, Anfragen aus der Bevölkerung mit Hinweis darauf zu beantworten, dass die Auszählung gesetzlich geregelt und jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen ist. Zur Information der Wählerinnen und Wähler im Wahllokal werden Ihnen, wie vorstehend ausgeführt, Merkblätter in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Die Vorkehrungen zur Sicherheit des Wahlgeheimnisses werden nachstehend nochmals zusammengefasst:

Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses

- müssen Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- müssen Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen,
- werden die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen (lediglich sechs) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind,
- dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden,
- hat die Stimmenauszählung zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und die Auswertung für statistische Zwecke darf erst später unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnis erfolgen,
- sind die Statistikstellen einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen,
- dürfen wahlstatistische Erhebungen von Gemeinden nur durchgeführt werden, bei denen eine Trennung der Statistikstellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist,
- dürfen Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Für Rückfragen hinsichtlich der Auswahl der in die repräsentative Wahlstatistik zur Bundestagswahl einbezogenen Briefwahlbezirke und den damit im Zusammenhang stehenden Durchführungsarbeiten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

In Vertretung

Dr. Stephan Danzer

<u>Anlagen</u>